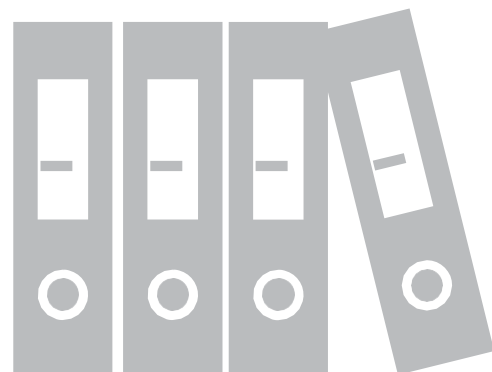


Steuern

Merkblatt für deine erfolgreiche Karriere

Für PartyManager und TeamManager



**Liebe PartyManager,
liebe TeamManager,**

du hast dich zu einer abwechslungsreichen und interessanten Tätigkeit in unserem Tupperware Vertriebssystem entschlossen. Diese bietet dir neben allem Spaß an der Tätigkeit auch gute Verdienstmöglichkeiten.

Dieses Steuermerkblatt soll dir helfen, die kleinen Formalitäten zu erledigen, die mit einer solchen Nebentätigkeit verbunden sind.

Mit herzlichen Grüßen

Deine Tupperware Bezirkshandlung

Gewerbeanmeldung

Als PartyManager bzw. TeamManager hast du den gewerberechtlichen Status „*selbstständige/r Handelsvertreter/-in im Nebenberuf*“ und bist als solche(r) im Auftrag und im Namen deiner jeweiligen Bezirkshandlung tätig. Bei deiner Tätigkeit handelt es sich nicht um ein Reisegewerbe, sondern um ein sogenanntes „stehendes Gewerbe“.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen bist du bei Beginn deiner Tätigkeit dazu verpflichtet, diese im Gewerbeamt deiner Stadt oder Gemeinde anzumelden. Dabei füllst du einen Fragebogen aus. Eine Kopie desselben sendet die Behörde an das für dich zuständige Finanzamt. Somit ist eine gesonderte steuerliche Anmeldung deines Gewerbes nicht erforderlich.

Eine Verletzung der Pflicht zur Gewerbeanmeldung kann von den Ordnungsbehörden als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Einkommensteuer

Grundsätzlich besagt eine Gewerbeanmeldung zunächst einmal nichts darüber, ob überhaupt und, wenn ja, wie viel Steuern du bezahlen musst. Das entscheidet sich erst, wenn du nach Abschluss eines Kalenderjahres deine Einkommensteuererklärung abgibst. Dabei erklärst du, wie hoch deine Einkünfte waren.

Nach Anmeldung deines Gewerbes schickt dir das für dich zuständige Finanzamt einen steuerlichen Erfassungsbogen. Darin wirst du u. a. nach dem zu erwartenden Gewinn und dem zu erwartenden Umsatz aus deiner neuen Tätigkeit gefragt. Auf Grund dieser Angaben entscheidet das Finanzamt, welche Steuererklärungen du abgeben musst.

Einkommensteuer fällt für deine Tätigkeit als PartyManager oder TeamManager grundsätzlich dann an, wenn du einen Gewinn erzielst.

Es kann durchaus sein, dass du neben den Einkünften aus deiner Tätigkeit als PartyManager beziehungsweise TeamManager, die man „*Einkünfte aus Gewerbebetrieb*“ nennt, auch Einkünfte aus anderen Einkunftsarten erzielst, zum Beispiel als Arbeitnehmer „*Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit*“. Eine individuelle Einschätzung deiner steuerlichen Situation ist ohne Kenntnis von persönlichen Daten hier nicht möglich. Grundsätzlich empfehlen wir dir, dich bei allgemeinen Fragen nach der üblichen Handhabung bei deiner Bezirkshändlerin/deinem Bezirkshändler zu erkundigen. Du kannst natürlich auch einen Steuerberater konsultieren.

Wir wollen uns in diesem Merkblatt auf deine Einkünfte aus deinem Gewerbebetrieb als PartyManager bzw. TeamManager beschränken:

Ein Gewinn aus deiner Tätigkeit liegt vor, wenn deine *Einnahmen* (Provisionen und geldwerte Vorteile) höher sind als deine *Betriebsausgaben* (Fahrtkosten, Porto, Muster etc.).

Eine Erläuterung für die Ermittlung des Gewinns ist in der Anlage 1 dargestellt. In den Anlagen 2 und 3 findest du Beispiele für „Betriebseinnahmen/ Betriebsausgaben des PartyManagers oder TeamManagers“. Anlage 3 erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gibt dir aber zahlreiche Beispiele.

Du bist verpflichtet, die Belege für Betriebsausgaben wie auch deine Wochenabrechnungen aufzuheben. Die gesetzlich festgelegte Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen beträgt 10 Jahre. Daneben führst du ein Datenbuch, aus dem sich deine Tätigkeit entnehmen lässt. Dieses ist eine wesentliche Hilfe beim späteren Nachweis deiner Betriebsausgaben. Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben müssen per Beleg nachgewiesen werden.

Fährst du ein TeamManager-Fahrzeug, empfehlen wir dir dringend, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen. Bitte beachte auch die Hinweise in der Drucksache „TeamManager Fahrzeug-Vereinbarung“.

Gewerbesteuer

Grundsätzlich unterliegt der Gewinn aus einem Gewerbebetrieb der Gewerbsteuer. Der Freibetrag beim *Gewerbeertrag* (~Gewinn) ist mit € 24.500 jedoch recht hoch. Bis zum Überschreiten dieser Grenze fällt daher keine Gewerbsteuer an.

Umsatzsteuer

Wichtig ist zunächst Folgendes:

Wir sprechen hier zwar über eine „Steuer auf Umsätze“. Gemeint sind aber nicht die von dir getätigten Umsätze auf den Tupperpartys, sondern als Umsatz werden hier deine erzielten *Einnahmen* (Provisionen einschließlich der erhaltenen Umsatzsteuer und geldwerten Vorteile) vor Abzug der Betriebsausgaben bezeichnet.

Solange deine Umsätze im Vorjahr weniger als € 22.000 betragen und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als € 50.000 betragen werden, gilt für dich die „*Kleinunternehmerregelung*“.

Beginnst du deine Tätigkeit in diesem Jahr erstmalig, so gibt es keinen Vorjahresumsatz. In einem solchen Fall ist für dich allein der voraussichtliche Umsatz des laufenden Kalenderjahres relevant. Dieser darf grundsätzlich nicht mehr als € 22.000 betragen, wenn die Kleinunternehmerregelung angewendet werden soll.

Wenn du die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen willst, darfst du konsequenterweise weder Umsatzsteuer in Rechnungen ausweisen noch eine Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben. Das Finanzamt sieht den Ausweis von Umsatzsteuer in Rechnungen oder die Abgabe dieser Unterlagen als Erklärung des Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung an. An die Erklärung des Verzichtes ist man dann fünf Jahre gebunden.

Liegen deine Provisionsumsätze (zusammen mit den geldwerten Vorteilen) über diesen Beträgen, so sind sie umsatzsteuerpflichtig. Besteht eine Umsatzsteuerpflicht oder verzichtest du auf die Kleinunternehmerregelung, fallen derzeit auf deine Umsätze 19 % Umsatzsteuer an. In diesem Fall sind monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen und jährlich eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

Aber keine Sorge! Du triffst in diesem Fall eine gesonderte Vereinbarung mit deiner Bezirkshandlung und bekommst deine Provisionen dann zuzüglich der Umsatzsteuer in Höhe von 19 % ausgezahlt.

Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Umsatzsteuerveranlagung für dich sogar vorteilhaft. Du kannst vor Weiterleitung der Umsatzsteuer an das Finanzamt zunächst deine schon gezahlte Vorsteuer aus deinen Betriebsausgaben (z. B. aus Wochenabrechnungen etc.) geltend machen, d. h. abziehen. Vorsteuer ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), die du an andere Unternehmer gezahlt haben, soweit diese in Rechnungen oder Quittungen gesondert ausgewiesen ist.

Steuererklärungen

Falls du hinsichtlich deiner Steuererklärung Fragen hast, empfehlen wir dir, folgende Möglichkeiten wahrzunehmen:

1. Du kannst deine Steuererklärungen selbst ausfüllen. Bei eventuellen Rückfragen gehst du zum Finanzamt und bittest den zuständigen Sachbearbeiter, dir beim Ausfüllen der Steuererklärungen behilflich zu sein. Das Finanzamt wird dieser Bitte in der Regel nachkommen. Durch die Finanzbehörde sind einfache Informationen kostenfrei zu erteilen. Nur wenn du ausdrücklich eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes erwartest, ist dies gebührenpflichtig.

2. Du beauftragst einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten mit der Bearbeitung deiner Steuererklärung. Die Aufwendungen für deinen Steuerberater kannst du als Betriebsausgaben geltend machen, soweit dieser dir bei der Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z. B. für deine Tätigkeit als PartyManager) behilflich ist.

Rentenversicherung

Einen informativen Überblick und nähere Hinweise zum Thema Rente und soziale Absicherung findest du im Merkblatt „Soziale Absicherung“ des Bundesverbands für Direktvertrieb (BDD). Dieses findest du im PMP unter dem Punkt „Wissen“- „Unterlagen“.

Anlage 1

Erläuterungen für die Ermittlung des Gewinns aus der Tätigkeit als PartyManager oder TeamManager

Einnahmen



PartyManager-Provisionen sowie eventuell TeamManager- und TeamLeader-Provisionen eines Kalenderjahres und erhaltene Wettbewerbspreise (z. B. Geldpreise, Sachpreise oder Incentive-Reisen, die deine Bezirkshandlung zusätzlich zur Provision auslobt) sowie gegebenenfalls sonstige geldwerte Vorteile = Gesamtsumme der Einnahmen

./. Betriebsausgaben



Hier sind im einzelnen Betriebsausgaben, wie in Anlage 3 beispielhaft dargestellt, aufzuführen und die Originalbelege aufzubewahren und auf Verlangen dem Finanzamt vorzulegen.

= Überschuss der Einnahmen über die Betriebsausgaben



= der zu versteuernde Gewinn

Anlage 2

Beispiele für Betriebseinnahmen des PartyManagers und TeamManagers

1. Provisionen

Zu den Einnahmen gehören alle PartyManager-, TeamManager- und TeamLeader-Provisionen.

2. Erhaltene Wettbewerbspreise

gehören als geldwerte Vorteile zu den Einnahmen. Hierzu gehören insbesondere, im Rahmen der von deiner Bezirkshandlung ausgelobten Wettbewerbe, erhaltene Sachwerte und Reisen. Eine Ausnahme bilden betrieblich veranlasste Reisen, wie z. B. Frühlingstreffen, oder ähnliche. Die für die geldwerten Vorteile anzusetzenden Werte können sich an der unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) der Hersteller bzw. ähnlichen Angeboten von Reisebüros orientieren. Als Recherchemöglichkeit eignet sich das Internet. Die Recherche ist zeitnah durchzuführen. Das Ergebnis deiner Recherche solltest du zur Vermeidung von steuerrechtlichen Nachteilen dokumentieren und die Dokumentation aufbewahren, da die Finanzbehörde auf Grund behördeninterner Kontrollsysteme in der Lage ist, deine Angaben hierzu in Steuererklärungen zu überprüfen.

3. Private Nutzung des TeamManager-Fahrzeugs

Nutzt du als TeamManager gemäß der Drucksache „TeamManager Fahrzeug-Vereinbarung“ das dir zur Verfügung gestellte TeamManager-Fahrzeug auch für private Zwecke, handelt es sich hierbei um einen geldwerten Vorteil, der von dir zu versteuern ist.

Bitte beachte:

Entscheidest du dich für eine ausschließlich geschäftliche Nutzung des TeamManager-Fahrzeugs, ist der Ausschluss der privaten Nutzung nicht nur deiner Bezirkshändlerin/deinem Bezirkshändler nachzuweisen (vergleiche hierzu die Hinweise in Punkt 11 der „TeamManager Fahrzeug-Vereinbarung“), sondern insbesondere auch gegenüber dem Finanzamt.

Dieser Nachweis gegenüber dem Finanzamt kann nur durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch erfolgen. Ohne diesen Nachweis unterstellt (auch) das Finanzamt eine private Nutzung. Nutzt du das TeamManager-Fahrzeug teilweise privat, ist auch hierfür ein Fahrtenbuch zur Ermittlung des geldwerten Vorteils zu führen. Wird der geldwerte Vorteil für die private Nutzung des TeamManager-Fahrzeugs nicht durch ein Fahrtenbuch geführt, so ist ein pauschaler Wert als Einnahme anzusetzen und zu versteuern. Dieser beträgt in diesem Fall monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Kraftfahrzeugs. Für die private Nutzung von Elektrofahrzeugen gelten besondere Regelungen.

Anlage 3

Beispiele für die Betriebsausgaben des PartyManagers und TeamManagers

1. Gebühren für die Gewerbeanmeldung

2. Kosten für die Erstausrüstung,
z. B. Vorführtasche, Vorführtaschenergänzung,
soweit du diese ausschließlich beruflich verwendest.

3. Aufwendungen für Muster,
z. B. Party-Angebot, Auswahlgeschenk, Party-Geschenk, Willkommensgeschenk,
die du ausschließlich beruflich nutzt, aus deinen Wochenabrechnungen.
Soweit du einen Mustergutschein für den Erwerb der Muster einsetzt,
kann der Aufwand nur in Höhe eines möglichen Zuzahlungsbetrages
geltend gemacht werden.

4. Aufwendungen deiner Beteiligung am Willkommensgeschenk und Party-
Geschenk
aus deinen Wochenabrechnungen.

5. Kraftfahrzeugkosten

Nutzt du ein privates Kraftfahrzeug für deine berufliche Tätigkeit, kannst du € 0,30 je
gefahrenen Kilometer für deine beruflich zurückgelegten
Strecken geltend machen. Es sind Aufzeichnungen über den beruflichen
Anlass der Fahrt und die Länge der Strecke notwendig.

Bei Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu mehr als 50 % für betriebliche
Zwecke tritt eine Veränderung ein. Das private Kraftfahrzeug wird dein
steuerliches Betriebsvermögen. In diesem Fall können grundsätzlich alle
mit dem Kraftfahrzeug in Zusammenhang stehenden Kosten einschließlich
der Abschreibung steuerlich voll geltend gemacht werden (anstelle
der € 0,30 je Kilometer). Wenn du kein den steuerlichen Vorschriften
entsprechendes Fahrtenbuch führst, musst du einen geldwerten Vorteil
in Höhe von 1 % des Bruttolistenpreises des Kraftfahrzeugs pro Kalendermonat
versteuern. Vergleiche hierzu die ähnliche Situation der privaten
Nutzung eines TeamManager-Fahrzeugs in diesem Merkblatt (Anlage 2). Für die private
Nutzung von Elektrofahrzeugen gelten besondere Regelungen.

6. Telefon- und Internetkosten

sind Betriebsausgaben, soweit sie beruflich veranlasst sind. Als Betriebsausgaben
abzugsfähig sind nicht nur die Gesprächsgebühren, sondern
auch die anteiligen Fixkosten für die entsprechenden Anschlüsse sowie
die anteiligen monatlichen Grundgebühren, z. B. für Telefon und Internet.
Der berufliche Anteil der festen Kosten ist nach dem Verhältnis der Zahl
der beruflich geführten Gespräche im Vergleich zu den privaten Gesprächen
zu schätzen. Die Schätzung wird von der Finanzbehörde überprüft.
Es kann mit der Finanzbehörde verabredet werden, dass der Anteil der
geschäftlich veranlassten Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum
von beispielsweise drei Monaten ermittelt wird.

7. Porto,

z. B. für das Versenden der persönlichen Einladungen und Kataloge.

8. Reisekosten

Hierzu zählen nicht nur Mehraufwendungen für Verpflegung (siehe unten), sondern auch Übernachtungskosten und Fahrtkosten, wenn diese von dir persönlich getragen und nicht erstattet wurden.

9. Büromaterial

10. Kontoführungsgebühren/Transaktionsgebühren bei EC-Kartenzahlung

Hast du ein Bankkonto, welches ausschließlich geschäftlich genutzt wird, kannst du die entsprechenden Kontoführungsgebühren steuerlich absetzen. Wird es teilweise geschäftlich und teilweise privat genutzt, sind die Kontoführungsgebühren im Rahmen einer Schätzung aufzuteilen. Benutzt du auf den Tupperpartys ein Kartenlesegerät, um EC-Kartenzahlungen anzunehmen, können die anfallenden Transaktionsgebühren steuerlich geltend gemacht werden.

11. Steuerberatungskosten

Für die steuerliche Beratung im Zusammenhang mit deiner gewerblichen Tätigkeit als PartyManager.

12. Geschenke

Aufwendungen für Geschenke (z. B. Geburtstag der Gastgeberin/des Gastgebers)

sind abzugsfähig, wenn sie betrieblich veranlasst sind.

Die betriebliche Veranlassung ist durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Geschenke sind nur dann abzugsfähig, wenn die Aufwendungen für die Geschenke den Betrag von € 35 pro Person in einem Jahr nicht übersteigen und ein entsprechender Empfängernachweis geführt wird.

13. Mehraufwendungen für Verpflegung

Anlässlich einer Auswärtstätigkeit können Mehraufwendungen für Verpflegung

nur nach Pauschalbeträgen geltend gemacht werden. Diese betragen bei

– einer eintägigen Auswärtstätigkeit ab einer Abwesenheit von mehr als

8 Stunden € 14. Bei mehrfacher auswärtiger Tätigkeit können die Abwesenheitszeiten dieser Tätigkeiten zusammengerechnet werden.

– mehrtägigen Auswärtstätigkeiten für Kalendertage mit 24-stündiger

Abwesenheit (Zwischentage) € 28. Wenn du übernachtet, kannst du

zusätzlich für den An- und Abreisetag € 14 geltend machen – unabhängig

von der tatsächlichen Abwesenheitszeit.

14. Bewirtungsaufwendungen,

d. h. die Bewirtung von Geschäftsfreunden außer Haus, sind in Höhe von 70 % der Betriebsausgaben abzugsfähig. Für die Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten als Betriebsausgaben ist es erforderlich, dass eine detaillierte Rechnung über die von der Gaststätte erbrachten Leistungen vorgelegt wird. Zudem muss die detaillierte Rechnung maschinell erstellt und maschinell registriert worden sein. Vergiss bitte nicht, auf der Rückseite der Rechnung Angaben über Anlass, Ort, Tag und Teilnehmer zu notieren.

15. Büroausstattung

Die Aufwendungen für Büroausstattung (Computer, Hard- und Software, Schreibtische usw.) sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie ausschließlich beruflich genutzt werden. Ab dem 01.01.2018 hast du ein Wahlrecht. Betragen die Anschaffungskosten bis zu € 800 (ohne Umsatzsteuer), so sind sie im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abzugsfähig. Für Wirtschaftsgüter im Wert zwischen € 250 und € 800 muss ein Verzeichnis angelegt werden, aus dem der Tag der Anschaffung sowie die Anschaffungskosten zu ersehen sind, es sei denn, dass diese Angaben ohne Weiteres aus der Buchführung ersichtlich sind, zum Beispiel in Form eines Kontoblattes. Liegen die Anschaffungskosten über € 800, muss eine Verteilung der Anschaffungskosten für die Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter erfolgen. Alternativ können alle Wirtschaftsgüter im Wert zwischen € 250 und € 1.000 unabhängig vom Tag der Anschaffung auf 5 Jahre abgeschrieben werden, eine sogenannte „Poolabschreibung“.

16. Aufwendungen für Aushilfen

Aufwendungen für Aushilfen (z. B. zum Verpacken der Tupperware Produkte etc.) kannst du als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Dies gilt auch für Familienmitglieder. Im Rahmen eines ordnungsgemäß angemeldeten Beschäftigungsverhältnisses können zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Sachbezüge bis zu bestimmten Höchstgrenzen an deine Aushilfen steuerfrei zugewendet werden. Auch für Aushilfen ist seit dem 01.01.2015 der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen. Bitte beachte, dass nach dem Mindestlohngesetz und den Vorschriften des Sozialversicherungsrechts sehr stringente Formvorschriften gelten, deren Verletzung zu wirtschaftlichen Nachteilen führen kann.

17. Aufwendungen für deine Gäste auf der Tupperparty

Aufwendungen für deine Gäste auf der Tupperparty sind steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Hierzu gehören auch die Kosten für die Lebensmittel, die du im Rahmen deiner Tupperparty für deine Präsentation der Produkte benötigst. Auf den Belegen sollte zum Nachweis gegenüber dem Finanzamt genau vermerkt werden, für welche Tupperparty mit welchen Gästen du die Lebensmittel verwendet haben.

18. Belegführung

Die vorstehenden Beispiele für Betriebsausgaben setzen eine ordnungsgemäße Belegführung voraus. So ist insbesondere dringend zu empfehlen, auf einzelnen Belegen jeweils zeitnah die berufliche Veranlassung der Betriebsausgaben zu vermerken. Soweit du deine unternehmerischen Prozesse IT-gestützt abbildest und deine Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten in elektronischer Form nachkommst, sind die aktuellen Grundsätze der ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern des Bundesfinanzministeriums zu beachten.

tupperware.de